

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-243-16			
	AZ:	3.2.2 - ma			
	Datum:	24.05.2016			
	Amt:	Fachbereich Ordnung und Soziales			
	Verfasser:	Katharina Maier			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
06.06.2016 Sozialausschuss					
23.06.2016 Hauptausschuss					
14.07.2016 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
13.10.2016 Sozialausschuss					
10.11.2016 Hauptausschuss					
01.12.2016 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff					
Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau / Spreewald					

Beschluss:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Geschäftssitz oder Wirkungsbereich in der Stadt Vetschau/Spreewald sowie Privatpersonen, die im Sinne dieser Richtlinie in der Stadt Vetschau/Spreewald gemeinnützig tätig sind.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Vorhaben und Maßnahmen, die für alle Bürger zugänglich und/ oder im städtischen Interesse sind:

- Kinder- und Jugendarbeit sowie Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit
- Heimatpflege und Brauchtumpflege, wie traditionelle Heimat- und Dorffeste
- Durchführung von Veranstaltungen mit gesamtgemeinschaftlichen Charakter
- Behindertenarbeit
- Teilnahme an städtischen Veranstaltungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Vereinsinterne Veranstaltungen
- Veranstaltungen und Projekte gewerblicher, privater, politischer oder religiöser Art
- Finanzierung von Personal für die Vereinstätigkeit
- Betriebs- und Versorgungskosten

3. Antragsverfahren

3.1 Stadt Vetschau ohne Ortsteile (Kernstadt)

Die Anträge für das laufende Jahr sind in Schriftform und begründet spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres beim Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald einzureichen.

Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

3.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Die Anträge für das laufende Jahr sind in Schriftform und begründet spätestens bis zum 01.04. des Kalenderjahres beim Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles einzureichen. Darüber hinaus sind Antragsstellungen nach 3.1 dieser Richtlinie nicht möglich.

Ausnahme: Ist durch einen ortsteilansässigen Verein ein Projekt nach Punkt 2 dieser Richtlinie geplant, welches eine positive Auswirkung auf das gesamte Stadtgebiet und/ oder mehrere Vereine der Stadt Vetschau/Spreewald hat, so ist eine Förderung aus dem Budget für die Kernstadt möglich. Hierfür ist eine Antragstellung nach Punkt 3.1 notwendig.

Das Antragsformular Anlage 1 soll als Orientierung bei der Antragstellung dienen.

4. Bewilligungsverfahren

4.1 Stadt Vetschau ohne Ortsteile (Kernstadt)

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Der Bürgermeister entscheidet innerhalb von sechs Wochen nach Antragschluss über die Anträge unter Einbeziehung des Sozialausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

4.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Bewilligt werden nur Anträge von Antragsberechtigten, die in Punkt 1 dieser Richtlinie aufgeführt sind.

Der Ortsbeirat entscheidet über die Zuwendung im Rahmen der im Haushaltsplan für die Stadt Vetschau eingestellten Mittel in Verbindung mit den Einwohnerzahlen des Ortsteils nach Anlage 2. *Der Stichtag zur Bemessung der Einwohnerzahlen ist der 31.12. des Vorjahres.*

Der *Ortsvorsteher* teilt dem Bürgermeister der Stadt Vetschau/Spreewald die Entscheidung des Ortsbeirates mit und übergibt die für die Auszahlung erforderlichen Angaben und Unterlagen spätestens 3 Wochen nach Antragseingang

4.3 Stadt Vetschau und Ortsteile

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Stadtverordnetenversammlung wird über die Anträge und die Entscheidungen unterrichtet.

5. Höhe der Zuwendungen

5.1 Stadt Vetschau ohne Ortsteile ((Kernstadt)

Die Höhe der Zuwendungen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation der Stadt Vetschau/Spreewald, den eingestellten finanziellen Mitteln und der Anzahl der Anträge.

Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und der Bedeutung der Veranstaltung bzw. des Projektes getroffen.

5.2 Ortsteile nach § 45 BbgKVerf

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation der Stadt Vetschau/Spreewald, den für die jeweiligen Ortsteile eingestellten finanziellen Mitteln (siehe Anlage 2) und der Anzahl der Anträge.

Die Entscheidung zur Förderung und zur Förderhöhe wird nach Charakter und der Bedeutung des Vorhabens für den jeweiligen Ortsteil getroffen.

6. Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt zeitnah unter der Voraussetzung einer rechtskräftigen Haushaltssatzung.

Ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung ist bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der nach Punkt 2 geförderten Maßnahmen beim Bürgermeister vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald vom 06.03.2006 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald,

gez.

Bengt Kanzler

Anlage 1 zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald“

An: Stadt Vetschau/ Spreewald
Der Bürgermeister
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/ Spreewald

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/ Spreewald vom

.....

Antragsteller (Bezeichnung des gemeinnützigen Vereins, bzw. Name des Antragstellers, postalische Anschrift)
Antragsgegenstand (Benennung der Veranstaltung bzw. des Projektes, Datum und Ort der Veranstaltung, Realisierungszeitraum des Projektes)
Veranstaltungs- bzw. Projektkonzept (Charakter der Veranstaltung – öffentlich, regional, überregional, Traditions-/ Heimatpflege, welche Zielgruppe soll erreicht werden, welche Teilnahme wird erwartet, hat die Veranstaltung einen herausragenden Charakter – überregional, Jubiläum, sind noch andere gemeinnützige Vereine aus der Stadt Vetschau/ Spreewald an dieser Veranstaltung beteiligt, u. a. / evtl. auf gesondertem Blatt darstellen)
Finanzierungskonzept (geplante Ausgaben, geplante Einnahmen – Eintrittsgelder, Sponsoring, Tombola, Verkaufsbasare, u. a. ; Eigenanteil des Vereins)
Beantragte Zuwendung, Kontoverbindung

Dem Antrag sind beizufügen: aktuelle Satzung des Vereins, Eintragung im Vereinsregister mit Nachweis der Vertretungsberechtigung und eine aktuelle Bescheinigung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Datum / Vertretungsberechtigter/Vertretungsberechtigte

Anlage 2 zur „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit und der Heimatpflege in der Stadt Vetschau/Spreewald“

Einwohnerstaffelung

<i>bis</i> 100 Einwohner	200, - €
<i>bis</i> 200 Einwohner	300, - €
<i>bis</i> 300 Einwohner	400, - €
<i>bis</i> 400 Einwohner	500, - €
<i>bis</i> 500 Einwohner	700, - €
<i>bis</i> 700 Einwohner	800, - €
<i>bis</i> 800 Einwohner	900, - €

Beschlussbegründung:

Auf Grund der nachfolgend begründeten Änderungen erscheint eine textliche Neufassung der Richtlinie sinnvoll. Die Änderungen sind im Beschlusstext kursiv dargestellt.
Die Anlagen 1 und 2 werden unverändert der Neufassung zugeordnet.

1. Änderung Pkt. 3.2

In Umsetzung der ursprünglichen Richtlinie hat sich mehrfach gezeigt, dass eine strikte Trennung der Förderfähigkeit von Aktivitäten der Vereine der Ortsteile und der der Kernstadt für die Sache nicht immer förderlich war. Förderungen von Projekten der ortsteilansässigen Vereine, die eine positive Auswirkung auf das gesamte Stadtgebiet und/ oder mehrere Vereine der Stadt Vetschau/Spreewald hatten, gingen zu Lasten des jeweiligen Ortsteiles bzw. wurden wegen Nichtfinanzierbarkeit nicht umgesetzt.

Mit der Neuregelung besteht jetzt die Möglichkeit, dass für derartige Projekte ein Antrag an den Bürgermeister der Stadt Vetschau gestellt werden kann. Die Entscheidung zu einer Förderung ist nach Pkt. 5.1 der Richtlinie zu treffen. Eine mögliche Förderung ist zu Lasten des Budgets für die Vereine der Kernstadt vorzunehmen.

2. Änderung Pkt. 2, 4.3 und 6

Zum besseren Verständnis und zur besseren Anwendbarkeit der Richtlinie erscheint es geboten, klarstellende Formulierungen und Ausschließungstatbestände einzufügen.

3. Änderung

Auf Grund veralteter Rechtsgrundlagen und –begriffe (Gemeindeordnung, Ortsbürgermeister) erfolgt eine textliche Überarbeitung.

Finanzielle Auswirkungen:

JA:

NEIN:

Betrag: 15.000,00 €

Aufwand / Auszahlung aus dem Produkt:	28101 - 42101
Ertrag / Einzahlung in Produkt	
Konto / Maßnahme:	

Mittel stehen zur Verfügung

JA:

NEIN:

gem. Haushaltsplan (Produkt / Konto / Maßnahme)	28101 / 531800 42101 / 531800
im Rahmen des Budgets	
Über / Außerplanmäßig - gemäß Beschluss der StVV (Beschlussnummer und Beschlussdatum angeben)	
oder	
- gemäß Verwaltungsverfügung gemäß § 5 Abs. 3 der Haushaltssatzung (Datum der Verfügung angeben)	

Stellungnahme Fachbereich Finanzen:

Keine Anmerkungen

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------